

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Eintritt/Austritt in/aus den Verein

Der Eintritt in den Verein ist zu Beginn eines jeden Quartals mgl. Der Austritt zum Ende eines jeden Quartals im Jahr mgl.

3. Teilnahme am Übungsbetrieb

Der Zutritt zum Trainingsplatz ist nur Vereinsmitgliedern und Hundeführern in Gästebildung gestattet. Nichtmitgliedern ist der Zutritt nur nach Aufforderung und in Rücksprache mit dem Vorstand, in dessen Abwesenheit mit dem zuständigen Ausbilder, gestattet.

Die Nutzung des Hundeparkes, des Vereins-/ Seminarraumes und der Sportgeräte ist nur zu den festgelegten Trainingszeiten und in Anwesenheit eines Übungsleiters erlaubt. Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Jeder ist für seinen Hund selbst verantwortlich gem. §§ 833 und 834 BGB.

Eine Hundehaftpflichtversicherung und eine gültige Schutzimpfung sind für die Teilnahme am Übungsbetrieb zwingend notwendig. Der dafür benötigte Nachweis ist beim erstmaligen Besuch des Geländes und dann jährlich einmal zur Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Einsicht vorzulegen.

Kranke und Verletzte Hunde dürfen nicht am Training teilnehmen. Der Zutritt von Hunden mit ansteckenden Krankheiten ist nicht gestattet, Eine solche Erkrankung ist dem Vorstand sofort zu melden.

Das Betreten des Vereinsgeländes mit läufigen Hündinnen ist nur nach Absprache mit dem verantwortlichen Übungsleiter gestattet.

Auf dem Trainingsgelände besteht ein Leinenzwang bis zur Freigabe.

Auf dem Vereinsgelände sind die Vorstandsmitglieder und die zuständigen Ausbilder weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Sauberkeit und Ordnung

Vor dem Betreten des Vereinsgeländes sollte die Gelegenheit zum Lösen gegeben werden. Sollte es dennoch zu Hinterlassenschaften kommen werden diese vom Hundehalter entsorgt. Das Urinieren auf dem Platz ist unerwünscht und sollte, so gut es geht, unterbunden werden.

Die Sportgeräte des Vereins sowie dessen Materialien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Eine Entfremdung der Geräte ist nicht gestattet.

Das Rauchen im Vereinsraum/ Seminarraum sowie auf dem Trainingsgelände ist nicht erlaubt.

Das Rauchen ist nur in den dafür bereitgestellten Plätzen erlaubt. Zigarettenreste sind selbständig zu entfernen.

Der Vereinsraum/ Seminarraum sowie die Toilettenanlagen sind im eigenen Interesse sauber zu halten.

Beim Verlassen des Übungsgeländes ist auf den ordnungsgemäßen Verschluss der Fenster, Türen, und Tore zu achten!

5.Regelung über Arbeitsstunden

Zur Pflege und Instandhaltung des gesamten Vereinsgeländes, zur Durchführung von Übungseinheiten, internen/externen Weiterbildungen, öffentliche Vereinsaktivitäten sowie für Umbaumaßnahmen und Neubaumaßnahmen benötigt der Verein die Mithilfe seiner Mitglieder. Die jeweiligen Termine werden im Veranstaltungskalender des Jahres festgeschrieben.

Zur Mitgliederversammlung im 1.Quartal eines jeden Jahres werden die zu leistenden Arbeitsstunden neu festgelegt.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres im 1. Quartal zum in der Jahreshauptversammlung festgelegten Stundensatz zu begleichen.

Durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands sowie der Trainer*innen sind die zu leistenden Arbeitsstunden bei diesem Personenkreis erfüllt.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie wird mit der Unterschrift im Mitgliedsvertrag und der damit verbundenen Beitrittserklärung anerkannt.

Die Mitgliedsbeiträge

Folgende Beitragssätze gelten für das Kalenderjahr

- Einzelmitgliedschaft 25 Euro im Quartal/ 100 Euro im Jahr für Personen im Alter zwischen 16-60 Jahre
- Einzelmitgliedschaft 15 Euro im Quartal/ 60 Euro im Jahr für Rentner und Menschen mit Behinderung sowie für Schüler/ Studenten/ Auszubildende*
- Kinder bis 16 Jahre sind vom Beitrag befreit sofern ein Familienmitglied bereits Mitglied im Verein ist.
- Für jedes weitere Familienmitglied werden 5 Euro zusätzlich veranschlagt (max. 3)
- Passive Mitglieder 10 Euro im Quartal/ 40 Euro im Jahr

*Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein mitzuteilen, wenn es kein Schüler, Student bzw. Auszubildender mehr ist. Es erfolgt sodann eine Umwandlung in eine Einzelmitgliedschaft der Beitrag wird im Folgejahr angepasst.

Zahlungsarten des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird über Sepa/ Lastschriftmandat an den Verein überwiesen.

- Zu Beginn des jeweiligen Quartals,
- Zu Beginn des Kalenderjahres als einmalige Zahlung

Arbeitsstunden & Freikauf

Um den Vereinsbetrieb sicherzustellen, sind von Einzel- und Familienmitgliedern im Lauf eines Jahres Arbeitsstunden zu erbringen, die nicht auf das Folgejahr übertragen sind.

Folgende Anzahl an Arbeitsstunden ist jährlich zu absolvieren:

- Familienmitgliedschaft. 25 Stunden (Freikauf: 150Euro)
- Einzelmitgliedschaft: 15 Stunden (Freikauf: 100Euro)
- Schüler/Studenten/ Auszubildende
 - o Bis inkl. 13 Jahre befreit
 - o 14- inkl. 17Jahre 8 Stunden / Freikauf 40 Euro
 - o Ab 18 Jahre 15 Stunden/ Freikauf 70 Euro

Bei Mitgliedschaften die unterjährig beginnen werden die Arbeitsstunden anteilhaft angepasst.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen FASTI. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in **Bad Liebenstein OT Steinbach**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz **Bad Liebenstein OT Steinbach** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses der Hundehalter über ihre Hunde, der tierschutzgerechten Ausbildung von Servicedogs für behinderte Menschen, der Einsatz geeigneter Tiere für die tiergestützte Intervention. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch tierschutzgerechten Unterricht für die nicht behinderten und behinderten Halter und deren Hunde in Theorie und Praxis sowie Vermittlung und Unterstützung von Tiergestützter Interventionen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er dem Antragsteller gegenüber nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Etwaige daraus resultierende Kosten, z.B. Gebühren für nicht einlösbare Lastschriften (sog. Rücklastgebühren) bei fehlender Kontodeckung des Mitglieds u.a., sind von dem säumigen Mitglied zu tragen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder können Veranstaltungen und Fortbildungen des Vereins besuchen. Soweit es sich dabei um kostenpflichtige Veranstaltungen oder Fortbildungen handelt, können die Mitglieder eine Ermäßigung erhalten
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen
- (5) Soweit für bestimmte Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins Gebühren zu erheben sind, entscheidet über dessen Höhe der Vorstand.

§ 6 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung, die einzuhalten ist.
- (2) In ihr werden die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags, so wie sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, festgelegt. Auch Platzordnung, Hausordnung,

Trainingsordnung sind Bestandteile der Vereinsordnung sowie sonstige Regelungen, die die Organisation des Vereinslebens betreffen.

- (3) Für Änderungen in der Vereinsordnung ist die einfache Mehrheit der gültigen Mitgliederstimmen nötig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/, dem/der Schatzmeister/in
- (2) Zum weiteren Vorstand gehören mindestens 2, höchstens 4 Regionalvertretungen, 2 Ausbildungswart*innen, wobei Personalunionen möglich sind, dabei jedoch das betreffende Vorstandsmitglied nur eine Stimme innehat. Für den Posten des Ausbildungswarts/der Ausbildungswartin können nur Personen gewählt werden, die über entsprechendes Wissen und Erfahrung verfügen und tierschutzgerecht arbeiten.
- (3) Es vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein nach außen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von den Vereinsmitgliedern für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Ist die Mitgliedschaft im Verein beendet, verliert das betreffende Mitglied seinen Vorstandsposten. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so werden seine Aufgaben kommissarisch von einem anderen Mitglied bis zur nächsten regulären Wahl übernommen oder eine Nachwahl über eine Mitgliederversammlung zeitnah durchgeführt

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies kann als Präsenztermin, Telefon- oder Videokonferenz oder sonstigem elektronischen Weg geschehen.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung einberufen. Sie können auch ggf. von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund besteht. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen sollte eingehalten werden
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokoll führenden Mitglied sowie einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in nachstehenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Änderungen der Vereinsordnung
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- g) Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt mit einer Einladungsfrist von 1 Monat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich und möglichst im ersten Quartal des lfd. Jahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, Änderungen der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Änderung der Vereinsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens **25% der gesamten Mitglieder** dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/derer Verhinderung seiner/ihrer Stellvertretung und bei dessen/derer Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **ein Drittel der Vereinsmitglieder** anwesend ist; es gilt auch die Anwesenheit auf elektronischem Weg). Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, nach **30 Minuten** eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Besteht zwischen zwei oder mehr Kandidaten Stimmgleichheit, wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von **2/3** der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von **neun Zehnteln** der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführenden und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 15 Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatzanspruch

Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale, Kostenerstattungen werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Überprüfung des Vermögens der Einnahmen und Ausgaben 2 Kassenprüfer*innen. Eine Wiederwahl ist einmal möglich; dann erst wieder nach 4 Jahren. In zeitlicher Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in spätestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgt sein und dem Vorstand vorliegen. Die Prüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen. Anstelle der Kassenprüfer kann alternativ auch ein Steuerberater mit dieser Aufgabe betraut werden, der jedoch nicht Mitglied des Vorstands ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine *gemeinnützige Organisation der Behindertenhilfe (Name)*
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ort... 1. Ob. Seligenhof

Datum... 28.06.21

C. Thieme

Carsten Thieme

M. Erbe

Karen Erbe

S. Gramann

Susanne Gramann

M. Danz

Michaela Danz

C. Dell

Christian Dell

J. Heller-Lieding

Jennifer Heller-Lieding

E. Buchholz-Dassen

Evelyn Buchholz-Dassen

M. Gnack

Michelle Gnack